

Anpassung der Richtlinien in Markensachen auf den 1. Juli 2008

Das Institut hat seine Richtlinien in Markensachen aktualisiert und dabei insbesondere den neusten Entwicklungen in der Rechtsprechung und den geänderten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gebührenordnung, Rechnung getragen. Bei dieser Gelegenheit sind auch einige redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen worden.

Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Elektronische Publikation: Wie bereits in den Newslettern [1/2008](#) und [5/2008](#) angekündigt, werden ab dem 1. Juli 2008 sämtliche Publikationen in Markensachen ausschliesslich über Swissreg (abrufbar unter: www.swissreg.ch) erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen keine Publikationen im SHAB mehr (Richtlinien, Teil 1, Ziff. 3.9).
- Madrider System, Abschaffung der Sicherungsklausel auf den 1. September 2008: Die Sicherungsklausel regelt die Beziehungen zwischen Staaten, welche gleichzeitig dem Madrider Abkommen und dem Madrider Protokoll angehören, wie dies bei der Schweiz der Fall ist. Die Abschaffung der Sicherungsklausel hat Auswirkungen auf internationale Registrierungen mit Schweizer Basis und mit Schutzwirkung für die Schweiz (Richtlinien, Teil 3). Für die detaillierten Auswirkungen dieser Änderung verweisen wir auf den entsprechenden [Beitrag](#) von Julie Poupinet im [Newsletter 6/2008](#).
 - Absolute Schutzausschlussgründe, Formmarken: Gestützt auf eine Praxisänderung, welche in unserem Newsletter [10-11/2007](#) mitgeteilt worden war, werden bei der Prüfung von Formmarken zweidimensionale Elemente im Rahmen von Art. 2 lit. b MSchG neu berücksichtigt (Richtlinien, Teil 4, Ziff. 4.10.4.1 und 4.10.4.2). Bei der Prüfung banaler Waren- oder Verpackungsformen mit unterscheidungskräftigen zweidimensionalen Elementen entfällt der Gemeingutcharakter gemäss Art. 2 lit. a MSchG dann, wenn diese den Gesamteindruck wesentlich beeinflussen (Richtlinien, Teil 4, Ziff. 4.10.5.1).
 - Relative Schutzausschlussgründe, neuer Wortlaut von Art. 24 MSchV in Kraft ab dem 1. Juli 2008: Bei Nichteintreten auf einen Widerspruch wegen verspäteter Einreichung des Widerspruchs oder verspäteter oder Nichtbezahlung der Widerspruchsgebühr werden keine Kosten erhoben. Eine bereits bezahlte Widerspruchsgebühr wird zurückerstattet (neuer Art. 24 Abs. 1 MSchV). In den anderen Fällen, in denen das Verfahren nicht mit einem Entscheid in der Sache (Gegenstandslosigkeit, Vergleich oder Abstand) abgeschlossen wird, erfolgt die Rückerstattung der Hälfte der Widerspruchsgebühr (neuer Art. 24 Abs. 2 MSchV). Von dieser Änderung nicht betroffen sind die Fälle des "qualifizierten Vergleichs", bei welchen in Anwendung von Art. 33b Abs. 5 VwVG weiterhin die ganze Widerspruchsgebühr zurückerstattet wird (Richtlinien, Teil 5, Ziff. 9.3).

Die revidierten Richtlinien werden auf den 1. Juli 2008 in Kraft treten und auf sämtliche hängigen Verfahren angewendet. Die Richtlinien sind auf der Webseite des Instituts verfügbar: <http://www.ipi.ch/d/jurinfo/j10102.shtm>.

Eric Meier